

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

1.1. Die Libri GmbH („**Libri**“) verkauft als ein Großhandelsunternehmen Waren an Einzelhändler („**Geschäftspartner**“, Libri und der Geschäftspartner jeweils eine „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“) zum Weiterverkauf an Endkunden („**Warenverkauf**“). Darüber hinaus bietet Libri insbesondere im Zusammenhang mit Waren und dem Warenverkauf verschiedene Produkte und Dienstleistungen an, darunter auch den Transport von Waren („**Transportleistungen**“) sowie die Bereitstellung von Softwaresystemen. Der Geschäftspartner ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).

1.2. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Libri im Rahmen des Warenverkaufs und der weiteren Produkte und Dienstleistungen nach Ziff. 1.1 („**Vertragsgegenstand**“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („**LZB**“). Die LZB sind Bestandteil aller den Vertragsgegenstand betreffenden Verträge zwischen den Parteien. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die LZB als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Libri an den Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands, ohne dass Libri in jedem Einzelfall wieder auf die LZB hinweisen muss.

1.3. Durch diese LZB erwirbt der Geschäftspartner gegenüber Libri keinen Anspruch auf den Abschluss von Verträgen über Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen. Libri ist in der Entscheidung darüber frei, entsprechende Angebote des Geschäftspartners nach Maßgabe der Ziff. 2 anzunehmen.

1.4. Die LZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Libri deren Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Libri in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.5. Gesonderte Produkt- oder Dienstleistungsverträge sowie im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene Individualvereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen ist ein Vertrag bzw. die Bestätigung durch Libri in Schrift- oder Textform maßgebend. Die Formvorschriften aus Ziff. 18.1 gelten insoweit entsprechend. Auch ein tatsächlich abweichendes Verhalten von Libri oder des Geschäftspartners lässt sämtliche Regelungen in diesen LZB sowie etwaiger gesonderter Verträge i. S. d. vorstehenden Satzes unberührt.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1. Libri stellt dem Geschäftspartner ein Internetportal („**Kundenportal**“) zur Verfügung, über das der Geschäftspartner, soweit vom Funktionsumfang des Kundenportals umfasst, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Libri an den Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands sowie gesonderte Produkt- oder Dienstleistungsverträge abschließen und verwalten kann. Für die Nutzung des Kundenportals gelten besondere Nutzungsbedingungen, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter <http://mein.libri.de/Nutzungsbedingungen.html> abrufbar sind.

2.2. Bevor der Geschäftspartner Bestellungen vornehmen kann, müssen neben der Vereinbarung dieser LZB weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die Libri dem Geschäftspartner mitteilt. Dazu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Kontoeröffnung bei Libri sowie die Bestimmung eines Verfügungsrahmens und einer Sicherheitsleistung.

2.3. Die Angebote von Libri sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Libri dem Geschäftspartner Kataloge, andere Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen hat. Eigentum und geistige Schutzrechte an von Libri dem Geschäftspartner überlassenen Unterlagen verbleiben bei Libri.

2.4. Die Bestellung von Waren durch den Geschäftspartner in Verbindung mit oder ohne Transportleistungen („**Bestellung**“) gilt als dessen verbindliches Vertragsangebot an Libri zum Abschluss eines Kaufvertrags über die bestellten Waren und ggf. deren Transport gemäß Ziff. 3 („**Vertragsangebot**“). Eine Bestellung hat elektronisch durch Nutzung der hierfür geeigneten Warenwirtschafts- und Bestellsysteme, des Kundenportals oder der von Libri zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstellen zu erfolgen. Telefonische oder sonstige schriftliche Bestellungen (Fax, Brief) nimmt Libri nur während länger anhaltenden Störungen der vorstehenden elektronischen Systeme entgegen. Eine von Libri an den Geschäftspartner übermittelte Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung durch Libri dar. Bei telefonischen oder elektronischen Bestellungen trägt der Geschäftspartner das Risiko für Übermittlungsfehler an Libri.

2.5. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt und keine Vormerkung vorliegt, ist Libri berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dessen Zugang bei Libri anzunehmen („**Annahme**“). Die Annahme erfolgt mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch Libri, in der Regel innerhalb eines Werktages. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung von Libri. Die Übergabe von Waren an die Transportperson gem. Ziff. 3.4 gilt als Annahmeerklärung von

Libri gegenüber dem Geschäftspartner. Nachfolgend werden zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufverträge (mit oder ohne Transportleistung) über Waren als **Einzelverträge** bezeichnet.

2.6. Bestellungen von Pflichtfortsetzungen verpflichten den Geschäftspartner während der Mindestlaufzeit zur Abnahme des entsprechenden Gesamtwerkes.

2.7. Libri setzt dem Geschäftspartner zu Beginn der Geschäftsbeziehung einen Verfügungsrahmen, den Libri regelmäßig überprüft und anpasst. Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens stellt Libri die Lieferung von Waren ohne Vorankündigung ein. Zudem ist Libri nach billigem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, Bestellungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung seitens des Geschäftspartners zugunsten von Libri abhängig zu machen. Im Grundsatz wird Libri die Sicherheitsleistung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung verlangen. Der Geschäftspartner muss die Stellung der Sicherheit zugunsten von Libri vor der ersten nach einer entsprechenden Aufforderung von Libri folgenden Bestellung nachweisen. Die Höhe sowohl des Verfügungsrahmens als auch der zu leistenden Sicherheit liegt im billigen Ermessen von Libri.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Soweit Libri keine Liefertermine oder -fristen benannt hat und zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist innerhalb Deutschlands in der Regel einen (1) Werktag ab Annahme.

3.2. Libri ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sich der Geschäftspartner für die Sofortbelieferung entschieden hat oder Teillieferungen für den Geschäftspartner zumutbar sind. Teillieferungen gelten insbesondere dann als zumutbar, wenn und soweit eine Teillieferung für den Geschäftspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Geschäftspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und/oder keine erheblichen Zusatzkosten entstehen.

3.3. Kann Libri Waren (i) nicht innerhalb der Lieferfrist gem. Ziff. 3.1 an den Geschäftspartner liefern oder (ii) sind einzelne Titel bei dem Hersteller endgültig vergriffen, wird Libri den Geschäftspartner über das Lieferhindernis unverzüglich informieren und ihm, soweit möglich, den voraussichtlichen Liefertermin bzw. Lieferzeitraum mitteilen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit ist Libri berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Geschäftspartners wird Libri unverzüglich an diesen zurückgewähren. Als Fall eines Lieferhindernisses in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer von Libri, soweit Libri ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von Libri, die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) sowie die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Geschäftspartners gem. Ziff. 12.

3.4. Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager von Libri an den Geschäftspartner, soweit der Geschäftspartner Libri nicht im Rahmen der Bestellung eine abweichende Lieferadresse, insbesondere eine Adresse des Endkunden des Geschäftspartners („**Direktversand**“), mitgeteilt hat.

3.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe – ab Rampe – an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonstige zur Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Unternehmen („**Transportperson**“) von Libri auf den Geschäftspartner über. Dies gilt auch dann, wenn nur Libri mit der Transportperson in einem Vertragsverhältnis steht oder wenn Libri die Kosten der Versendung trägt.

3.6. Der Geschäftspartner trägt die Kosten des Transports ab Lager nach den jeweils gültigen Transportpreisen von Libri und die Kosten einer ggf. vom Geschäftspartner gewünschten Transportversicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Geschäftspartner. Unabhängig von der Übergabe von Waren an die Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Geschäftspartner über, wenn dieser im Verzug der Annahme ist.

3.7. Libri ist berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere die Transportperson, den Versandweg und die Verpackung zu bestimmen. Eine Lieferung von Waren durch den Bücherwagen kann nur dann erfolgen, wenn nach freiem Ermessen von Libri sichergestellt ist, dass (i) der betreffende Ort vom Bücherwagendienst angefahren wird, (ii) im Rahmen der Bestellungen den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit genügt ist und (iii) dass eine hinreichende geschäftliche Beziehung zwischen den Parteien besteht.

3.8. Soweit die Lieferung von Waren an den Geschäftspartner in Mehrwegbehältern erfolgt, verbleibt das Eigentum an diesen Mehrwegbehältern bei Libri.

3.9. Kommt der Geschäftspartner oder, im Falle des Direktversands, der Endkunde des Geschäftspartners, in Verzug der Annahme von Waren, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Geschäftspartner oder im Direktversand vom Endkunden zu vertretenden Gründen, ist Libri berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Kosten für die erfolglose Zustellung) vom Geschäftspartner ersetzt zu verlangen.

4. Weitere Pflichten des Geschäftspartners

4.1. Insoweit der Geschäftspartner im Rahmen des Warenverkaufs Transportleistungen in Anspruch nimmt, beachtet er die auf ihn anwendbaren Vorschriften des Verpackungsgesetzes („**VerpackG**“). Falls jeweils gesetzlich vorgeschrieben, hat der Geschäftspartner insbesondere (i) sich ordnungsgemäß bei der Zentralen Stelle für das Verpackungsregister zu registrieren (§ 9 VerpackG), (ii) seiner Systembeteiligungspflicht nachzukommen (§ 7 f. VerpackG) und (iii) Libri unverzüglich alle notwendigen Informationen und Änderungen dieser Informationen mitzuteilen (etwa bezüglich Registrierung inkl. LUCID-Nummer und Systembeteiligung). Libri ist gegenüber dem Geschäftspartner nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Geschäftspartner seinen VerpackG-Verpflichtungen oder seiner vertraglichen Informationspflicht nicht nachkommt.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

4.2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mehrwegbehälter (einschließlich der Bücherwannen und sonstigen Mehrwegtransportverpackungen) (i) sorgfältig zu behandeln, (ii) nach Lieferung von Waren unverzüglich zu entleeren und (iii) diese nach Entleerung unverzüglich zur Abholung bereitzustellen. Eine Weitergabe der Mehrwegbehälter an Dritte oder der Einsatz für innerbetriebliche Zwecke des Geschäftspartners ist verboten. Hat der Geschäftspartner Beschädigungen oder den Verlust von Mehrwegbehältern zu vertreten, ist der Geschäftspartner zur Leistung von Schadenersatz in Höhe des jeweils aktuellen Neuwerts der Mehrwegbehälter verpflichtet (vorbehaltlich etwaiger weiterer Schadensposten).

4.3. Für die Durchführung und Abwicklung von Verträgen über Waren in Verbindung mit oder ohne Transportleistungen einschließlich der Vornahme möglicher Stornierungen verwendet der Geschäftspartner die in Satz 2 der Ziff. 2.4 genannten Bestellwege soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

4.4. Für die Vertragsdurchführung relevante Informationen oder Änderungen solcher Informationen (etwa eine für die Rechnungsstellung relevante Umfirmierung des Geschäftspartners) teilt der Geschäftspartner Libri unverzüglich mit.

4.5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, gegenüber seinen Vertragspartnern (insbesondere den Endkunden) die Gewährleistung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglichst weit einzuschränken. Insbesondere soweit der Geschäftspartner Waren mit digitalen Elementen an Endkunden verkauft, die Verbraucher sind, und als digitales Element die Bereitstellung einer digitalen Dienstleistung im Sinne des § 475c BGB durch Libri vereinbart ist (z.B. toline Cloud), ist der Geschäftspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die mit dem Endkunden vereinbarte Dauer der Bereitstellung der digitalen Dienstleistung auf den gesetzlichen Mindestzeitraum von zwei (2) Jahren beschränkt ist.

4.6. Kommt der Geschäftspartner seinen Pflichten nach dieser Ziff. 4 nicht nach, ist Libri berechtigt, ihm den daraus entstehenden Aufwand und Schaden in Rechnung zu stellen.

5. Remissionen

5.1. Der Umgang mit Remittenden und Rücksendungen richtet sich nach den jeweils gültigen Remissionsregeln von Libri (abrufbar unter: <https://www.libri.de/de/downloads>). Die Remissionsregeln sind (i) in ihrer jeweils gültigen Fassung und (ii) für die jeweilige Remissionsart (insoweit gelten die jeweils gesonderten Remissionsbedingungen von Libri) Bestandteil dieser LZB und werden dem Geschäftspartner vor der ersten Bestellung in Schrift- oder Textform zugänglich gemacht. Remissionen außerhalb der jeweils gültigen Remissionsregeln kann Libri nicht bearbeiten. Zudem ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Remissionsprozesse gemäß den Remissions-Begleitscheinen, die der Geschäftspartner kostenlos über die elektronischen Bestellsysteme bestellen kann, einzuhalten.

5.2. Eine Kürzung von Rechnungen um remittierte Ware kann erst aufgrund einer von Libri erstellten, fälligen Gutschrift erfolgen. Aufgrund der Gutschrift gilt die betreffende Forderung als zwischen den Parteien unbestritten (Ziff. 9.4).

6. Rechnungslegung

6.1. Libri fasst in der Regel bei Lieferung von Waren des Großhandels gegen Lieferschein alle Lieferscheine der Großhandelslieferung dreimal pro Kalendermonat in einer Sammelrechnung zusammen. Für sonstige Produkte und Dienstleistungen kann Libri Einzel- oder Monatsrechnungen stellen.

6.2. Der Geschäftspartner stimmt zu, dass Libri ihm im Interesse der Ressourcenschonung Rechnungen und sonstige Belege auf elektronischem Wege übermitteln kann, insbesondere per E-Mail und über das Kundenportal. Wünscht der Geschäftspartner eine Rechnung oder sonstige Belege auf Papier und stellt Libri infolgedessen Rechnungen oder sonstige Belege auf Papier aus, zahlt der Geschäftspartner Libri eine Vergütung in Höhe von EUR 60,00 pro Jahr.

6.3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Rechnungen unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und Libri etwaige Fehlbelastungen oder andere Unstimmigkeiten unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer (1) Woche nach Erhalt der Rechnung in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit gilt die Absendung der Anzeige durch den Geschäftspartner. Eine Rechnung, der nicht unverzüglich widersprochen wurde, gilt als durch den Geschäftspartner anerkannt.

7. Preise

7.1. Die Preisangaben in den von Libri verwendeten elektronischen Katalogdaten, elektronischen Updates, Kompendien und in Werbemitteln entsprechen dem Stand zum jeweiligen Redaktionsschluss. Irrtümer bleiben vorbehalten, soweit es sich nicht um von Libri zu vertretene Kalkulationsirrtümer oder Rechenfehler handelt. Gesetzlich gebundene Ladenpreise sind nach dem Buchpreisbindungsgesetz einzuhalten.

7.2. Als Grundlage für den vom Geschäftspartner an Libri zu zahlenden Kaufpreis gilt der am Tag der Lagerentnahme der Waren durch Libri gültige gebundene Ladenpreis oder die unverbindliche Preisempfehlung. Insoweit kann es zu einer Änderung des dem Geschäftspartner zunächst mitgeteilten Kaufpreises kommen. Bei vorgemerkten nicht-preisgebundenen lagergeführten Artikeln, wird Libri eine eventuelle Preisänderung nur dann an den Geschäftspartner weiterreichen, sofern die Verbuchung des Wareneingangs des Artikels bei Libri nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bestelleingang bei Libri erfolgt. Bei vorgemerkten nicht-preisgebundenen Besorgungsartikeln (Meldeschlüssel 18 und 97) beträgt diese Frist achtundzwanzig (28) Tage.

7.3. In dem Umfang, in dem Lieferanten ihre Preise gegenüber Libri anpassen, behält sich Libri die Anpassung der Preise gegenüber dem Geschäftspartner vor. Dies ist nur dann zulässig, wenn Libri die Preisanpassung des Lieferanten nicht zu vertreten hat und

diese Preisanpassung des Lieferanten im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses zwischen den Parteien nicht bereits vorhersehbar war. Der Geschäftspartner stellt sicher, sich erst nach erfolgter Lieferung der Ware durch Libri gegenüber Endverbrauchern hinsichtlich der jeweiligen Ware rechtsverbindlich zu verpflichten.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Warenrechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug rein netto zur Zahlung fällig. Libri gewährt dem Geschäftspartner bei Zahlung innerhalb von sieben (7) Tagen Skonto in Höhe von 2 % auf den Betrag der Warenrechnung, sofern (i) die laufenden Konten des Geschäftspartners keine überfälligen Beträge ausweisen und (ii) der Geschäftspartner die Rechnungen im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens durch Einzug vom Bankkonto des Geschäftspartners begleicht. Nimmt der Geschäftspartner nicht am SEPA-Firmenlastschriftverfahren teil, gewährt Libri unter der vorstehend genannten Voraussetzung gemäß (i) bei Zahlung innerhalb von sieben (7) Tagen Skonto in Höhe von 1 %. Alle übrigen von Libri dem Geschäftspartner in Rechnung gestellten Produkte und Dienstleistungen, insbesondere Transportleistungen, sind zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Auf den Rechnungen wird die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen.

8.2. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, werden Rechnungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch Abbuchung vom Bankkonto des Geschäftspartners beglichen. Im Fall der Bezahlung per Lastschrift hat der Geschäftspartner Libri das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen für ausreichende Deckung des Bankkontos zu sorgen. Der Geschäftspartner erhält in der Rechnung eine Vorabankündigung (Prenotification) über die bevorstehende Belastung des Bankkontos. Die Vorabankündigung erfolgt so rechtzeitig, dass der Geschäftspartner sie spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor der Belastung erhält.

8.3. Wurde im Rahmen der Begleichung der Rechnung Skonto gezogen, sind die sich hierauf beziehenden Gutschriften für Minderungen, Remittenten und Boni um das entsprechende Skonto zu vermindern. Soweit das Lastschriftverfahren im Rahmen der Geschäftsverbindung gilt, stellt Libri die ordnungsgemäße Skontierung und Abbuchung zum Skontotermin sicher.

8.4. Für Zahlungen, über die Libri erst nach Ablauf der Skontofrist verfügen kann, wird kein Skonto gewährt. Das Risiko für einen fristgerechten Ausgleich aufgrund der Post- und Banklaufzeiten geht zu Lasten des Geschäftspartners als dem Zahlungspflichtigen.

8.5. Zahlungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens werden nur zahlungshalber unter üblichem Vorbehalt angenommen. Die Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber Libri gilt erst nach vorbehaltloser Gutschrift des Rechnungsbetrags auf einem der Bank- oder Postgirokonten von Libri als erfüllt. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankrechnung gutgeschrieben. Kursdifferenzen und Transfergebühren gehen zu Lasten des Geschäftspartners als dem Zahlungspflichtigen.

8.6. Es werden nur Lastschriftverfahren und Selbstzahlung (Überweisung) als Zahlungsmittel akzeptiert.

8.7. Libri ist berechtigt, trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen des Geschäftspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die vom Geschäftspartner zu erfüllende Zahlungsverpflichtung aus der jeweiligen Bestellung anzurechnen. Bei Zahlungen auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gilt grundsätzlich (in der Höhe, in der die geleistete Zahlung den jeweiligen Warenwert abdeckt) die Ware als bezahlt, die bereits vom Geschäftspartner weiter veräußert wurde.

8.8. Hält der Geschäftspartner Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass Libris Zahlungsanspruch aus dem Vertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet wird, insbesondere im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners oder weil der Geschäftspartner anderen Dritten gegenüber den bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, so ist Libri berechtigt, in Abweichung von den vereinbarten oder den in Ziff. 8.1 aufgeführten Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder auch noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen. Libri ist ferner berechtigt, die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag gem. § 321 BGB zurückzutreten; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8.9. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so wird ohne weitere Mahnung die gesamte Restverbindlichkeit zur Zahlung fällig, wenn der Geschäftspartner mit einer vollständigen oder einem erheblichen Anteil der Rate länger als eine (1) Woche in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Geschäftspartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Geschäftspartner die Vermögensauskunft leistet.

8.10. Kommt der Geschäftspartner mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Sammelrechnungen und/oder mit Einzelrechnungen, deren Höhe den durchschnittlichen Monatsumsatz berechnet auf die Monatsumsätze der vorangegangenen sechs (6) Monate übersteigt, in Verzug und/oder wird die gesamte Verbindlichkeit gem. Ziff. 8.9 fällig, dann entfallen alle vereinbarten und noch nicht final abgerechneten geschäftspartnerspezifischen Konditionen.

8.11. Zahlungsort ist Hamburg.

9. Zahlungsverzug

9.1. Der Geschäftspartner kommt mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziff. 8.1 in Verzug. Einer Mahnung des Geschäftspartners durch Libri bedarf es für den Eintritt des Verzugs nicht.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

9.2. Der Geschäftspartner hat während seines Verzuges die Geldschuld in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Libri behält sich vor, gegenüber dem Geschäftspartner einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB.

9.3. Libri ist ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Geschäftspartners berechtigt, sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 10 geltend zu machen.

9.4. Der Geschäftspartner kann gegenüber Libri Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit geltend machen, als die diesen Rechten zugrunde liegenden Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der vertraglichen Beziehung und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderungen**“) zwischen den Parteien behält Libri sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor („**Vorbehaltsware**“). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Libri in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.

10.2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat Libri unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen. Alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen und Rechte von Libri hat der Geschäftspartner einstweilen zu treffen.

10.3. Verstößt der Geschäftspartner durch sein Verhalten gegen den mit Libri geschlossenen Vertrag, insbesondere durch Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder Sammelrechnungen, ist Libri nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners gestellt wird. Libri kann diese Rechte nur geltend machen, wenn Libri dem Geschäftspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4. Für die Vorbehaltsware trägt der Geschäftspartner in Anwendung der Ziff. 3 die volle Gefahr. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Libri jederzeit – ggf. auch schriftlich – Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben und diese mit hinreichender Sorgfalt zu behandeln. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen die üblichen Gefahren (insbes. Feuer, Diebstahl) zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherer, tritt der Geschäftspartner hiermit schon jetzt an Libri zur Sicherung der Ansprüche von Libri bis zur Höhe der Forderung von Libri ab. Libri nimmt diese Abtretung an.

10.5. Der Geschäftspartner ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Dabei hat sich der Geschäftspartner seinerseits gegenüber dem Dritten das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

10.5.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gütern entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Libri gilt als Hersteller dieser Erzeugnisse. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Libri Miteigentum an diesen Waren im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltswaren mit den jeweiligen Erzeugnissen Dritter. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

10.5.2. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Geschäftspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Libri ab. Libri nimmt diese Abtretung an. Die in Ziff. 10.2 genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

10.5.3. Der Geschäftspartner bleibt neben Libri zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Libri verpflichtet sich insoweit, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit Libri (i) vollständig nachkommt, (ii) nicht in Zahlungsverzug gerät, (iii) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und (iv) kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, kann Libri vom Geschäftspartner verlangen, dass dieser unverzüglich (i) die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an Libri bekannt gibt, (ii) alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, (iii) die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und (iv) den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Libri wird hiermit ermächtigt, den Kunden des Geschäftspartners die Forderungsabtretung anzuzeigen.

10.5.4. Der Geschäftspartner hat eingegangene Beträge sofort an Libri weiterzuleiten, soweit die Forderung von Libri gegen den Geschäftspartner bereits fällig ist. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und Einziehung entsprechender Forderungen gegenüber Dritten gem. Ziff. 10.5.3 entfällt mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners. In diesem Fall und bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht bedarf jede rechtsgeschäftliche und tatsächliche Verfügung über die Vorbehaltsware durch den Geschäftspartner der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Libri.

10.5.5. Für den Fall, dass der Geschäftspartner aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er Libri hiermit die gegen diese Dritten bestehenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in der Höhe der von ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware. Libri nimmt die Abtretung an. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckurkunden wird hiermit vom Geschäftspartner auf Libri übertragen. Der Geschäftspartner verwahrt die Urkunden für Libri.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

10.6. Libri gibt auf Verlangen des Geschäftspartners und nach eigener Wahl Sicherheiten (wie etwa Vorbehaltsware) frei, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von Libri diese um mehr als 10 % übersteigt. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.

10.7. Der Geschäftspartner räumt Libri im Falle des Rücktritts gem. Ziff. 10.3 sowie zum Zweck der Besichtigung und Begutachtung der Vorbehaltsware schon jetzt (i) das Recht ein, die Geschäfts-, Lager- und Lieferräume des Geschäftspartners zu betreten und (ii) ggf. die Vorbehaltsware von dort abzutransportieren, sofern die Voraussetzungen dafür nach diesen LZB erfüllt sind. Der Geschäftspartner verzichtet insofern auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

11. Haftung

11.1. Libri haftet gegenüber dem Geschäftspartner weder nach §§ 327–327s BGB noch nach §§ 474–477, 479 BGB (digitales Schuldrecht).

11.2. Für die Rechte des Geschäftspartners bei Produkt-, Sach- und Rechtsmängeln von Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und insbesondere in Ziff. 12 nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften im Falle der Lieferung von Waren an einen Verbraucher, insbesondere die Vorschriften in Bezug auf den Lieferantenregress gem. §§ 327u, 445a, 445b, 478 BGB.

11.3. In allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet Libri Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe der Ziff. 13.

12. Gewährleistung

12.1. Libri übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen der Hersteller der an den Geschäftspartner gelieferten Waren oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen).

12.2. Der Geschäftspartner hat Waren nach ihrem Eingang unverzüglich insbesondere auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb einer Frist von sechs (6) Werktagen ab Empfang der Ware, in jedem Fall vor dem Weiterverkauf, in Schrift- oder Textform gegenüber Libri anzuzeigen, es sei denn, in den unter Ziff. 5 genannten, jeweiligen Remissionsregeln ist Abweichendes geregelt. Im Falle des Direktversands hat der Geschäftspartner etwaige Mängel Libri gegenüber innerhalb einer Frist von sechs (6) Werktagen, nachdem sich der jeweilige Endkunde ihm gegenüber auf die Mangelhaftigkeit berufen hat, in Schrift- oder Textform anzuzeigen.

12.3. Versäumt der Geschäftspartner die fristgemäße Anzeige der Mängel, ist die Haftung von Libri für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

12.4. Soweit die in Ziff. 5 genannten Remissionsregeln anwendbar sind, richtet sich die Gewährleistung nach diesen. Ergänzend gilt Folgendes:

Für gem. Ziff. 12.2 angezeigte Mängel leistet Libri im Wege der Nacherfüllung Gewähr durch Gutschrift des Kaufpreises und der anteiligen Transportkosten. Der Geschäftspartner hat Libri dafür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware hat der Geschäftspartner Libri entsprechend den jeweils gültigen und anwendbaren Remissionsregeln zurückzugewähren. Fehlmengen werden nur ersetzt, wenn sie durch schriftliche eidesstattliche Versicherungen von Mitarbeitern des Geschäftspartners oder der mit dem Transport beauftragten Person nachgewiesen werden. Die Ware ist bei Bedarf neu zu bestellen.

12.5. Scheitert die Nacherfüllung oder ist eine vom Geschäftspartner für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Geschäftspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder im Fall erheblicher Mängel vom Vertrag nur für das mangelhafte Exemplar zurücktreten.

12.6. Weitere Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

13. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen

13.1. Haftung für Leistungen im Rahmen des Warenverkaufs sowie sonstiger Produkte und Dienstleistungen (mit Ausnahme von Transportleistungen, soweit diese durch Libri gegenüber dem Geschäftspartner erbracht werden):

13.1.1. Die Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht, soweit Schäden von Libri selbst (d. h. von gesetzlichen Vertretern von Libri) oder von leitenden Angestellten von Libri verursacht werden oder auf einem schwerwiegenden Organisationsverschulden von Libri beruhen.

13.1.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Libri nur für die Verletzung von Vertragspflichten, (i) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, (ii) deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und (iii) auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Überlassung der Waren und Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen typischerweise gerechnet werden muss.

13.1.3. Libri haftet bei (i) Vorsatz, (ii) Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iv) Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie (v) bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach

Liefer- und Zahlungsbedingungen

den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 13.1.1 und Ziff. 13.1.2 eingreifen. Das Vorstehende gilt entsprechend für Handlungen eines Erfüllungsgehilfen von Libri.

13.2. Haftung für Transportleistungen im innerdeutschen Verkehr, sofern Libri nicht auch Verkäufer der Ware ist:

13.2.1. Für die Haftung für von Libri gegenüber dem Geschäftspartner zu erbringende Transportleistungen im Sinne des HGB, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung der zu transportierenden Ware, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist die Haftung von Libri mit Ausnahme von Personenschäden der Höhe nach begrenzt auf zwei (2) Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der transportierten Ware.

13.2.2. Soweit im Rahmen fehlerhafter Transportleistungen von Libri nur einzelne der zu transportierenden Waren verloren oder beschädigt wurden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme, (i) soweit alle transportierten Waren entwertet sind, nach dem Gesamtgewicht der zu transportierenden Waren oder, (ii) soweit nur ein Teil der transportierten Waren entwertet ist, nach dem Gewicht der entwerteten Waren.

14. Höhere Gewalt

14.1. Soweit Libri in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von Libri liegende Ereignis, durch das Libri ganz oder teilweise an der Vertragserfüllung gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, Sanktionen, Pandemien und Epidemien sowie nicht von Libri verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten von Libri gelten insbesondere dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch höhere Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

14.2. Libri wird den Geschäftspartner den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich und wirtschaftlich angemessen zu beschränken. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Waren nachgeliefert oder nicht erbrachten Dienstleistungen nachgeholt werden sollen.

15. Verjährung

15.1. Vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser LZB und der Remissionsregeln verjähren Ansprüche des Geschäftspartners aus Sach- und Rechtsmängeln gem. Ziff. 12 in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb eines (1) Jahres nach der jeweiligen Warenlieferung oder -bereitstellung. Diese einjährige Verjährung gilt auch für alle anderen Ansprüche des Geschäftspartners gegenüber Libri aus diesen LZB.

15.2. Ziff. 15.1 gilt nicht für Ansprüche des Geschäftspartners gegen Libri in Fällen des Lieferantenregresses gem. §§ 327u, 445a, 445b, 478 BGB.

15.3. Ziff. 15.1 gilt auch nicht für Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in den Fällen (i) der Ziff. 13.1.3, (ii) bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, (iii) bei Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a BGB sowie (iv) in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen. In diesen Fällen finden stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

16. Kündigung

16.1. Die LZB sowie vom Vertragsgegenstand möglicherweise umfasste Dauerschuldverhältnisse (etwa über den Warenverkauf hinausgehende Dienstleistungen) können die Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen kündigen, insofern im Einzelfall, insbesondere in den in Ziff. 1.5 genannten Produkt- und Dienstleistungsverträgen oder im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene Individualvereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, nichts Abweichendes geregelt ist. Die LZB enden jedoch ungeachtet der vorstehenden Kündigungsfrist von vier (4) Wochen nicht vor dem am längsten laufenden Produkt- oder Dienstleistungsvertrag sowie im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene Individualvereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zwischen den Parteien.

16.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

16.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung des Inhalts und des Zwecks dieses Vertrages und der im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen eine Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar machen würden. Ein wichtiger Grund für Libri liegt u. a. vor, wenn (i) der Geschäftspartner eine seiner vertraglichen Verpflichtungen wesentlich verletzt (insbesondere durch Zahlungsverzug) oder Umstände vorliegen, die eine solche Verletzung berechtigterweise erwarten lassen; (ii) der Geschäftspartner versucht, gegen Libri bestehende Ansprüche an einen Dritten abzutreten, sofern dies nicht gestattet ist; (iii) sich die Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners mehr als nur unwesentlich verschlechtern oder sich zu verschlechtern drohen (etwa wegen Kürzungen der Versicherungssumme, der Kündigung oder Verschlechterung von Konditionen der Kreditversicherung, einer negativen Bonitätsprüfung einer angesehenen Ratingagentur, oder des Ausbleibens bisher regelmäßig in Anspruch genommener Skonti); (iv) der Geschäftspartner die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen; oder (v) wenn aufgrund gegenwärtiger oder drohender finanzieller Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem oder mehreren wesentlichen Gläubigern des Geschäftspartners begonnen werden mit dem Ziel, dessen Schuldensituation zu entlasten oder Schuldentragfähigkeit herbeizuführen (Umschuldung), oder der Geschäftspartner mit seinen Gläubigern ein Stillhalteabkommen oder Ähnliches bezüglich seiner Verschuldung vereinbart.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

16.4. Libri ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn (i) ein direkter Wettbewerber von Libri Kontrolle über mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte oder des Kapitals an dem Geschäftspartner oder (ii) auf sonstige Weise beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG auf den Geschäftspartner erlangt. Direkte Wettbewerber im Sinne dieser Ziff. 16.4 sind Buchgroßhändler und Verlagsauslieferungen.

16.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (eigenhändige Unterschrift).

16.6. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt von einer Kündigung unberührt.

17. Änderungen

17.1. Libri kann die LZB jederzeit mit Wirkung für künftig abzuschließende Einzelverträge anpassen, insofern Libri dem Geschäftspartner die geänderten LZB (etwa durch Zusendung per Post oder E-Mail oder mittels Nachricht oder Link im Kundenportal) in Textform mitteilt und der Geschäftspartner in Kenntnis der geänderten LZB den jeweiligen Einzelvertrag abschließt.

17.2. Libri kann die LZB und den Vertragsgegenstand i. S. d. Ziff. 1.2 betreffende Verträge ebenfalls jederzeit ändern, wenn es sich dabei um Dauerschuldverhältnisse handelt (etwa über den Warenverkauf hinausgehende Dienstleistungen). In diesem Fall muss Libri dem Geschäftspartner die geänderten Vertragsbedingungen mindestens drei (3) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Wenn der Geschäftspartner den geänderten Vertragsbedingungen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Empfang der Mitteilung ausdrücklich widerspricht, gelten diese als angenommen.

17.3. Libri wird keine Änderungen i. S. v. Ziff. 17.2 vornehmen, die das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (Äquivalenz) erheblich zugunsten von Libri verschieben.

17.4. Zudem wird Libri den Geschäftspartner zusammen mit der Mitteilung der geänderten Vertragsbedingungen auf die Bedeutung der Dreiwochenfrist und die Möglichkeit des Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

17.5. Widerspricht der Geschäftspartner einer Änderung der Vertragsbedingungen innerhalb der genannten Frist i. S. v. Ziff. 17.4, ist Libri berechtigt, die entsprechende Vertragsbeziehung zu dem Geschäftspartner ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen.

17.6. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die entsprechenden Vertragsbedingungen in ihrer bisherigen Fassung fort. Für die Änderung der Transportpreise i. S. v. Ziff. 3.6 sowie der Remissionsbedingungen i. S. v. Ziff. 4 gilt, dass die jeweils aktuelle Fassung der Transportpreise und der Remissionsbedingungen mit ihrem Wirkungsbeginn in Kraft tritt und für die Leistungen von Libri maßgeblich ist, die seit Wirkungsbeginn der aktuellen Transportpreise und der aktuellen Remissionsbedingungen vom Geschäftspartner beauftragt wurden.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Soweit nicht eine strengere Form in diesen LZB ausdrücklich vorgeschrieben ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Geschäftspartner gegenüber Libri abgegeben werden, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen sowie die Erklärung von Rücktritt oder Minderung, zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies schließt die E-Mail mit ein, allerdings sind Erklärungen per E-Mail nur dann wirksam, wenn sie an die Adresse vertragsmanagement@libri.de gesendet werden. Libri kann die maßgebliche E-Mail-Adresse durch Mitteilung gegenüber dem Geschäftspartner ändern, wobei eine Mitteilung per E-Mail ausreichend ist. Soweit das Kundenportal die Abgabe online vermittelter digitaler Erklärungen durch den Geschäftspartner oder durch Libri im Hinblick auf Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Libri an den Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands sowie gesonderte Produkt- oder Dienstleistungsverträge ermöglicht, gelten diese ebenfalls als in Textform abgegeben und mit ihrer Abgabe über das Kundenportal als Libri bzw. dem Geschäftspartner zugewandt.

18.2. Im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien entstandene Forderungen kann der Geschäftspartner nur an Dritte abtreten, falls Libri der Abtretung im Voraus in Textform zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser LZB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der aufgrund dieser LZB abgeschlossenen Einzelverträge im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben, soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305–310 BGB ergibt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

18.4. Eine Nichtausübung von Rechten seitens Libri – auch auf längere Zeit – berechtigt den Geschäftspartner nicht, sich auf den Verzicht auf diese Rechte durch Libri oder auf Verwirkung zu berufen.

18.5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.6. Für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien stehende Streitigkeiten ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Hiervon unberührt ist das Recht, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu beantragen.